

Checkliste zu ethischen Grundsätzen in Projekten der empirischen Bildungsforschung

- Freiwilligkeit und Abbruchmöglichkeit** – Studienteilnehmende müssen über die Freiwilligkeit der Teilnahme an der Studie aufgeklärt werden und zu jedem Zeitpunkt das Recht erhalten, ihre Teilnahme aus persönlichen Gründen abbrechen. Dieser Grundsatz gilt unabhängig von der Zielgruppe für alle Teilnehmenden, muss aber bei vulnerablen Gruppen besonders berücksichtigt werden.
- Besonders schutzwürdige Personen** – Personen, die von Rechts wegen bzw. aufgrund ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung nicht in der Lage sind, eine auf Aufklärung basierende Einwilligung zur Teilnahme an der Studie zu geben (z.B. Personen unter 18 Jahren) oder anderweitig schutzwürdig sind (z.B. traumatisierte Geflüchtete), bedürfen besonderer Maßnahmen zur Sicherstellung der Schutzwürdigkeit.
- Verdeckte Teilnahme** – Falls die Notwendigkeit besteht, die Teilnehmenden im Sinne der Forschungsfrage vor der Teilnahme an der Studie nicht über den Zweck der Studie und die Datenerfassung zu informieren, sollte in jedem Fall ein Ethikvotum eingeholt werden.
- Einwilligung** – Außer wenigen begründeten Ausnahmen (siehe Richtlinie DGPs, 7.3.6) muss von den Teilnehmenden eine informierte Einwilligungserklärung eingeholt werden, die die notwendigen Informationen zur Studienanlage und zur Datenerfassung enthält.
- Aufklärung und Transparenz** – Studienteilnehmende müssen aufgeklärt werden über den 1) Zweck der Studie, 2) die erwartete Dauer der Untersuchung und das Vorgehen, 3) ihr Recht darauf, die Teilnahme abzulehnen oder zu beenden, 4) Konsequenzen der Nichtteilnahme oder vorzeitiger Beendigung der Teilnahme, 5) potenzielle Risiken, 6) den voraussichtlichen Erkenntnisgewinn der Studie, 7) die Gewährleistung von Vertraulichkeit und Anonymität sowie ggf. deren Grenzen, 8) einen ggf. resultierenden/ausgezählten Bonus für die Teilnahme, 9) die Unterschiede zwischen den Studiengruppen bei experimentell angelegten Studien und 10) Ansprechpersonen für weitere Fragen zur Studie und Rechten der Teilnehmenden
- Täuschung** – Die Teilnehmenden dürfen nicht über den Inhalt, den Zweck, die Methode, ihnen versprochene Teilnahmeanreize oder das Setting der Studie getäuscht werden bzw. Informationen gezielt vorenthalten werden (siehe Aufklärung und Transparenz). Ausnahme: siehe Verdeckte Teilnahme.

- **Intimität** oder **Gefahr der Stigmatisierung** - Wenn in der Studie Themen untersucht werden, die von den Teilnehmenden entweder als intim empfunden werden können (z.B. Sexualität) oder stigmatisierend wirken können (z.B. Rassismuserfahrungen, deviantes Verhalten z.B. im Unterricht), dann müssen besondere Schutzmaßnahmen ergriffen werden, um die potenziell negativen Effekte zu verhindern bzw. auszugleichen.
- **Psychische Belastung** und **körperliche Risiken** - Wenn die Proband*innen psychischer Belastung (z.B. Angst, Leistungsdruck, Erschöpfung) oder körperlicher Belastung (z.B. Sport) über das übliche Maß hinaus ausgesetzt werden können, müssen ebenfalls besondere Schutzmaßnahmen ergriffen werden, um die potenziell negativen Effekte zu verhindern bzw. auszugleichen. Hierüber sollte aufgeklärt werden (s. Aufklärung und Transparenz)
- **Vergütung & Teilnahmeanreize** - Es darf durch Teilnahmeanreize nicht zur Nötigung zur Teilnahme kommen (z.B. in Bezug auf Prüfungsleistungen muss eine Alternative angeboten werden; siehe auch Freiwilligkeit).
- **Nachteile bei Nichtteilnahme** - Möchten Proband*innen nicht an der Studie teilnehmen, dürfen keine negative Konsequenzen entstehen, auch nicht durch Nichtteilnahme an der Maßnahme (z.B. Unterricht, Schülerlabor).

Quellen:

Berufsethische Richtlinien des Bundesverbands Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V. - https://www.dgps.de/fileadmin/user_upload/PDF/berufsethik-foederation-2016.pdf

Standard-Fragebogen der Ethik-Kommission der UPB - https://www.uni-paderborn.de/fileadmin/ethik-kommission/Standard-Fragebogen-Ethikkommission-UPB-24042023_v2.pdf